

### Zur Weiterentwicklung der gewerkschaftlichen Masseninitiative in den Justizorganen

Die Verpflichtungsbewegung hat uns geholfen, die Hauptaufgabe der Gewerkschaft bei der Verbesserung der staatlichen Arbeit zu erkennen: die klassenmäßige Erziehung aller Gewerkschaftsmitglieder zu verstärken und sie dadurch zu befähigen, ihre staatlichen Aufgaben mit größerer Wirksamkeit zu erfüllen. Dieser sich immer mehr herausbildende neue Inhalt unserer gewerkschafts-politischen Arbeit und die damit zusammenhängenden neuen Formen und Methoden erfordern jetzt eine Verallgemeinerung.

Die Verpflichtungsbewegung wird in Zukunft allein nicht mehr ausreichen. Es ist erforderlich, daß sich alle Mitarbeiter der Justizorgane eine große Sachkenntnis aneignen, damit sie stärker als bisher an der Lösung aller staatlichen Aufgaben, an der Lenkung und Leitung des Staates teilnehmen können. Dieser Prozeß muß sich vor allem in der täglichen praktischen Arbeit vollziehen.

In Auswertung der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED haben wir zur Veränderung der Gewerkschaftsarbeit in den Gerichten, Staatlichen Notariaten und der Justizverwaltungsstelle folgende Schlußfolgerungen gezogen:

1. Es kommt darauf an, nicht erst nach der Ausarbeitung des staatlichen Arbeitsplans durch Verpflichtungen auf die Verbesserung der staatlichen Arbeit Einfluß zu nehmen, sondern bereits bei der Aufstellung der staatlichen Arbeitspläne die Vorschläge und Anregungen aller Kollegen zum Bestandteil dieser Pläne zu machen. Zu diesem Zweck sollte bereits über die Thesen des Arbeitsplans in den Gewerkschaftsgruppen beraten werden. Jeder Mitarbeiter soll seine Gedanken und Vorschläge dazu äußern und bestimmte Aufgaben übernehmen. Hierdurch werden die staatlichen Arbeitspläne immer mehr zu Kampfplänen jedes einzelnen Mitarbeiters.

Für alle Kollegen sollten die Aufgaben konkret festgelegt werden. Dies braucht nicht stets im staatlichen Arbeitsplan zu geschehen. Es genügt eine Festlegung in den Plänen des jeweiligen Arbeitsbereichs (bei territorialer Arbeitsweise des Gerichts).

Verpflichtungen, die nach der Ausarbeitung des Arbeitsplans übernommen werden, sind, soweit sie staatliche Aufgaben betreffen, als Vorschläge zur Ergänzung des Arbeitsplans dem staatlichen Leiter zu übergeben.

2. Um möglichst alle Kollegen zu einer aktiven Mitarbeit bei der Lösung staatlicher Aufgaben zu befähigen, sollten die staatlichen Leiter regelmäßig allen Mitarbeitern die „Grundaufgaben der Arbeit und den Stand ihrer Erfüllung erläutern.

3. Es ist notwendig, die Qualität der Gewerkschaftsversammlungen sowie der Arbeits- und Dienstbesprechungen zu erhöhen.

a) Die Gewerkschaftsorganisationen müssen sich in regelmäßigen Abständen mit der Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Arbeitsplans befassen. Dabei kommt es darauf an, gute Beispiele zu verallgemeinern und Auseinandersetzungen über die ungenügende Arbeit einzelner Kollegen zu führen.

b) Der Einfluß der Gewerkschaft auf die regelmäßige Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Arbeits- und Dienstbesprechungen ist zu verstärken. Die Gewerkschaftsgruppen und AGLs sollten Vorschläge zur Behandlung bestimmter Fragen unterbreiten und in der Besprechung zu wichtigen Punkten die Meinung der Gewerkschaftsorganisation darlegen. Die bisher bei der Durchführung von Verwaltungsberatungen gewonnenen guten Erfahrungen müssen auf die neue Arbeitsweise übertragen werden.

4. In der Perspektive sollten Beratungen der Gewerkschaft mit dem staatlichen Leiter über Grundfragen der Arbeit durchgeführt werden. Das gilt z. B. für solche Gebiete wie das Vorschlags- und Verbesserungswesen, die Frauenförderung unter besonderer Berücksichtigung des Kommuniquees des Politbüros des Zentralkomitees der SED, Jugendförderung und Qualifizierung der Mitarbeiter. Hierdurch wird die Zusammenarbeit der Gewerkschaft mit dem staatlichen Leiter verbessert und die Einheitlichkeit bei der Lösung bestimmter Aufgaben gesichert.

5. Es ist notwendig, daß die Gewerkschaft, wenn sie bestimmte Mängel und Schwierigkeiten feststellt, vom staatlichen Leiter deren Beseitigung verlangt und die Veränderung auch kontrolliert. Das muß z. B. dann geschehen, wenn Qualifizierungsverträge durch den staatlichen Leiter nicht eingehalten oder Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

6. Die allgemeinen politischen Aufgaben aus den Verpflichtungen der Mitarbeiter (z. B. Arbeit im Nationalen Aufbauwerk und in der Paten-LPG, Mitarbeit in der Nationalen Front, Besuch der Gewerkschaftsschule usw.) sollten in den Beschlüssen der Gewerkschaftsgruppen und Gewerkschaftsleitungen kontrollierbar festgelegt werden.

Die Anwendung und Durchsetzung dieser Methoden scheint uns geeignet zu sein, alle Gewerkschaftsmitglieder in den Justizorganen stärker als bisher zum bewußten, von hoher Sachkenntnis getragenen Handeln zu erziehen und sie damit zu qualitativ höheren Leistungen zu befähigen.

## yjrobleme da\* &llqantaiuiaM. sich das Stuuusu\*uoas

Dr. GÜNTER KALWERT, HEINZ HARTMANN und KURT HOCHSAM, Berlin

### Für eine strenge Ordnung in der Allgemeinen Aufsicht!

In Auswertung der Beschlüsse des XXII. Parteitag der KPdSU und des 14. Plenums des Zentralkomitees unserer Partei werden von allen Justizfunktionären verstärkte Anstrengungen zur weiteren Festigung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit gefordert. Auf den verschiedensten Gebieten unseres sozialistischen Rechts wurden in der Vergangenheit bereits anerkanntswerte Erfolge erzielt; unbefriedigend ist jedoch die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit seitens

der Staatsanwaltschaft mit den Mitteln der Allgemeinen Aufsicht. Es fehlt hierbei vor allem die theoretische Klarheit über die Aufgaben, den Umfang und die Methoden der Allgemeinen Aufsicht.

Nachdem die Rechtswissenschaftler sich zu diesem Problem in der Vergangenheit leider wenig geäußert haben und die Ausarbeitung einer grundlegenden Konzeption bisher noch nicht gelungen ist, sind in letzter Zeit von einigen Praktikern begrüßenswerte